

Sitzung vom 23. Mai 2018

**470. Anfrage (Gebühren an der ZHdK)**

Die Kantonsrätinnen Sylvie Matter, Zürich, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, haben am 19. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Auf Grundlage von § 30 des Fachhochschulgesetzes werden an der Zürcher Hochschule der Künste, wie an den meisten Fachhochschulen, neben den Studiensemestergebühren auch Gebühren für Einschreibung, Prüfungen und Eignungsabklärung erhoben. Diese Gebühren sind aber teilweise erheblich höher als die entsprechenden Gebühren an anderen Kunstfachhochschulen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist die Höhe der Gebühren, die sie aus einem meist schmalen Budget bezahlen müssen, ein Kriterium bei der Wahl des Studienortes. Speziell in den Künsten ist es auch gängig, sich aufgrund der beschränkten Studienplätze für mehrere Schulen zu bewerben. Für die ZHdK, welche in einem nationalen und internationalen Wettbewerb um die fähigsten Studierenden steht, können übermässige Gebühren ein Nachteil sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Eignungsabklärungen an der ZHdK?
2. Werden von den Studierenden zu Beginn oder während des Studiums noch weitere Gebühren erhoben?
3. Wie hoch sind die entsprechenden Gebühren an anderen Kunstfachhochschulen in der Schweiz?
4. Wie hoch sind die entsprechenden Gebühren an Kunsthochschulen, Kunstfachhochschulen, Kunstuniversitäten, Konservatorien und anderen mit Studiengängen der ZHdK vergleichbaren Schulen im benachbarten Ausland?
5. Wie hoch sind die Gebühren an den anderen Zürcher Fachhochschulen?
6. Wie oft hat die ZHdK auf die unter § 30 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vorgesehene Möglichkeit des Erlasses der Gebühren in den letzten fünf Jahren prozentual und in absoluten Zahlen zurückgegriffen?
7. Wie wird die unter § 30 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vorgesehene Möglichkeit des Gebührenerlasses Studienbewerberinnen und Studienbewerber kommuniziert?

8. § 30 Fachhochschulgesetz legt für alle zu erhebenden Gebühren eine Bandbreite fest, in der sie sich bewegen müssen. Im Gegensatz dazu ist im § 41 Universitätsgesetz lediglich festgehalten, dass der Universitätsrat Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren festsetzt. Mit welcher Begründung wurde im Fachhochschulgesetz eine vom Regierungsrat definierte Bandbreite festgesetzt und die Gebührenehöhe nicht, analog zur Universität, dem Fachhochschulrat überlassen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sylvie Matter, Zürich, und Hannah Pfalzgraf, Mettmenden, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und die Pädagogische Hochschule Zürich bilden gemäss § 3 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10) die Zürcher Fachhochschule (ZFH). Der Regierungsrat legt für die Studierenden der ZFH die ordentlichen Gebühren (Einschreibe-, Studiensemester- und Prüfungsgebühren sowie Gebühren für Eignungsabklärungen) innerhalb der gesetzlich festgelegten Bandbreiten fest (§ 30 Abs. 1 FaHG). Für ausländische Studierende können zusätzliche Gebühren erhoben werden (§ 31 Abs. 1 und 2 FaHG). Die Höhe der erwähnten Gebühren sind in der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (Studiengebührenverordnung; LS 414.20) festgehalten.

Die Fragen 3, 4, 6 und 7 betreffen nicht den Aufsichts- und Kompetenzbereich des Regierungsrates, weshalb deren Beantwortung gestützt auf die Angaben der ZHdK erfolgt.

Zu Frage 1:

Die ZHdK erhebt für die Einschreibung zum Aufnahmeverfahren eine Gebühr von Fr. 100; die Gebühr für die fachliche Eignungsabklärung beträgt Fr. 200 (§ 2 lit. a und lit. b Studiengebührenverordnung). Die Prüfungsgebühren sind Teil der Studiengebühr (vgl. die Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 2:

Die Gebühren gemäss Frage 1 werden zu Beginn des Studiums erhoben. Während des Studiums entrichten die Studierenden semesterweise eine Studiengebühr von Fr. 720, einschliesslich einer pauschalen Prüfungsgebühr, sowie eine Gebühr von Fr. 30 an den Akademischen Sportverband (§§ 4 und 4a Studiengebührenverordnung). Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz leisten zusätzlich eine Semestergebühr von Fr. 500 (§ 6 Studiengebührenverordnung).

Zu Frage 3:

Die Kunstfachhochschulen in der Schweiz erheben zusätzlich zu den Semestergebühren von Fr. 700 bis Fr. 800 beispielsweise folgende ordentliche Gebühren:

*Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana:*

*Bereich Theater:* Einschreibengebühr Fr. 50, Gebühr für die Zulassungsprüfung Fr. 200; *Bereich Musik:* Einschreibengebühr Fr. 100, einmalige Kursgebühr Fr. 250.

*Hochschule der Künste Bern:*

Einschreibengebühr Fr. 100, Gebühr für die Eignungsabklärung Fr. 150, Prüfungsgebühr Fr. 80 pro Semester.

*Hochschule Luzern:*

*Design und Kunst:* Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125, Immatrikulationsgebühr Fr. 390, Prüfungsgebühr Fr. 220; *Bereich Musik:* Gebühr Eignungsabklärung Fr. 200, Immatrikulationsgebühr Fr. 390 (wird teilweise abgegolten), Prüfungsgebühren Fr. 150 und Fr. 220.

*Fachhochschule Nordwestschweiz, Gestaltung und Kunst:*

Einschreibengebühr Fr. 100, Immatrikulationsgebühr Fr. 200, Prüfungsgebühr Fr. 300.

Zu Frage 4:

Die Kunsthochschulen im benachbarten Ausland erheben in der Regel keine Semestergebühren, sondern Verwaltungsgebühren, wobei deren Bezeichnungen sehr unterschiedlich sind.

*Deutschland:*

Die meisten Bundesländer erheben administrative Gebühren. Die Universität der Künste Berlin verlangt z. B. Einschreibengebühren von € 30 und administrative Gebühren von € 320 pro Semester. Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart wie auch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart erheben einen Verwaltungskostenbeitrag von € 70 sowie einen Studentenwerksbeitrag von € 100 pro Semester. Für Zweitstudien sind Studiengebühren in der Höhe von € 650 pro Semester zu leisten.

*Österreich:*

Studierende bezahlen erst nach Abschluss der Regelstudienzeit eine Semestergebühr. Die Akademie der bildenden Künste Wien stellt hierfür Studierenden aus EU-/EWR-Staaten € 363, Studierenden aus Drittstaaten € 726 in Rechnung.

*Frankreich:*

Kunsthochschulen in Frankreich kennen Einschreibengebühren. Die École nationale supérieure des Arts Décoratifs (Paris) erhebt beispielsweise jährlich € 433; hinzu kommen jährlich € 215 für Sozialversicherungen.

*Italien:*

Die Gebührenlandschaft in Italien zeigt sich sehr heterogen. Die Accademia di Belle Arti di Firenze erhebt beispielsweise Gebühren für die Immatrikulation (€ 120 im ersten Jahr, € 72 in den Folgejahren) sowie Prüfungs-/Diplomgebühren von € 90. Hinzu kommen € 140 für Einrichtungen der Studienförderung.

Zu Frage 5:

Für alle Hochschulen der ZFH gelten die Gebühren gemäss der Studiengebührenverordnung (vgl. die Beantwortung der Fragen 1 und 2).

Zu Frage 6:

Die Hochschulleitung kann die ordentlichen Gebühren in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen (§ 30 Abs. 4 FaHG). Gemäss dem betreffenden Reglement der ZHdK ist dazu ein Gesuch einzureichen, das die finanzielle Bedürftigkeit der oder des Studierenden belegt (Härtefallnachweis).

Jahr	Anzahl Erlasse	Prozentualer Anteil
2013	86	4,0%
2014	114	5,4%
2015	119	5,6%
2016	133	6,1%
2017	137	6,2%

Neben dem Gebührenerlass besteht die Möglichkeit der individuellen Unterstützung bzw. Förderung von Studierenden durch die Fondation ZHdK (Stiftung).

Zu Frage 7:

Die ZHdK orientiert die Studierenden über die Möglichkeit des Gebührenerlasses in den Informationen zu Studien- und Semesterbeginn, im Intranet sowie in der Studierendenberatung.

Zu Frage 8:

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedürfen Studiengebühren wie alle öffentlichen Abgaben – abgesehen von Kanzleigebühren – einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Ordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BGE 130 I 113). Das FaHG erfüllt diese Anforderungen; namentlich wird mit der Festlegung von Gebührenbandbreiten die Bemessungsgrundlage für die Studiengebühren klar bestimmt (§ 30 Abs. 1 FaHG). In älteren Erlassen wie dem Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) wurden in-

dessen keine Gebührenbandbreiten festgesetzt. Das UniG legt stattdessen fest, dass die Studiengebühren unter Berücksichtigung der an anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze zu bemessen sind (§ 41 Abs. 1 UniG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt diese Regelung – zusammen mit weiteren im UniG erfüllten Voraussetzungen – ebenfalls den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Bemessungsgrundlage für Studiengebühren (BGE 121 I 273).

Gemäss dem bis Ende 2007 geltenden Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998 (OS 54, 777) war der Regierungsrat für die Festlegung der Studiengebühren zuständig, da damals dem Fachhochschulrat – im Gegensatz zum Universitätsrat – keine finanzrechtlichen Kompetenzen zukamen. Der Gesetzgeber hat diese Regelung im FaHG beibehalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**